

der Konfliktkommissionen, die Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommissionen, der Brandschutzkommissionen, der Verkehrssicherheitsaktivs usw. teilnehmen. Im VEB Uihrenkombinat Ruhla wurden zur Sicherheitskonferenz des Betriebes auch Bürgermeister der Gemeinden des Einzugsbereichs des Betriebes eingeladen, um mit ihnen gemeinsam bestimmte einheitliche Positionen und Grundsätze für das Zusammenwirken bei der Betreuung und Erziehung aus der Strafhafte Entlassener oder auf Bewährung Verurteilter und bei der Bekämpfung von Arbeitsbummelei festzulegen.

Wertvolle Erfahrungen vermittelte die Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Wechselbeziehungen zwischen den Betrieben und der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen. Diese bestehen gegenwärtig überwiegend in Gestalt der Berichterstattungen der Betriebsleiter in der Stadtverordnetenversammlung oder im Rat, der Arbeit der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz der Stadtverordneteriver Sammlung in den Betrieben und der gemeinsamen Rechtspflegekonferenzen, aber auch in der Festlegung von Aufgaben der Betriebe in den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den einheitlichen Schwerpunkten von Stadt und Betrieben. Mit besonderem Interesse wurden die Darlegungen des Kreisstaatsanwalts von Perleberg und des Bürgermeisters von Wittenberge auf genommen, in denen sie über ihre ersten Vorstellungen und praktischen Schritte berichteten, um die Vorbeugungsprobleme in die sich herausbildenden Vertragsbeziehungen zwischen Stadt und Betrieb zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zur gemeinsamen Realisierung von Investitionsvorhaben u. ä. einzubauen und diese neue Rechtsform für die Organisierung der komplexen Vorbeugung zu nutzen. Diese Praxis muß sorgfältig verfolgt werden, um ihre Möglichkeiten und ihre Effektivität einschätzen zu können.

Die Vertreter der Rechtspflegeorgane brachten zum Ausdruck, daß die bedeutende Stellung der Stadt im Vorbeugungssystem und ihre wachsende Eigenverantwortung neue Anforderungen an ihre Leitungstätigkeit mit sich gebracht haben. Als Kreisorgane können die Rechtspflegeorgane ihre Beziehungen nicht allein auf den Kreistag und den Rat des Kreises beschränken, sondern sie müssen unmittelbare Kooperationspartner der bedeutendsten kreisangehörigen Städte ihres Kreisgebietes sein, weil die Städte in wesentlichen Schwerpunkten die sachkundigste Leitungsebene sind, um den Vorbeugungsprozeß wirksam zu gestalten. Übereinstimmend wurde zum Ausdruck gebracht, daß sich infolge der hohen Verantwortung der Städte deren Informationsbedürfnis erhöht hat und die Statistik und Analyse diesen neuen Anforderungen Rechnung tragen müssen. Dabei muß beachtet werden, daß die Zunahme der Leitungsbeziehungen nicht zu einer Zersplitterung in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane im Kreis führt. Vielmehr müssen sie sich auf die Grundfragen konzentrieren, deren Lösung den Organen der Städte und der Betriebe hilft, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Die Vertreter der Rechtspflegeorgane brachten mit Recht zum Ausdruck, daß sie es als Bestandteil ihrer Verantwortung ansehen, bei der Gestaltung der oben dargelegten Teilsysteme durch die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe aktiv mitzuwirken und ihre Funktionsfähigkeit durch die Ergebnisse ihrer spezifischen Tätigkeit zu aktivieren.

Im dritten Beratungskomplex ging es nicht so sehr darum, bestimmte Erfahrungen darzulegen, die auf der Leitungsebene des Kreises bei der komplexen Organisierung der Vorbeugung gesammelt wurden, sondern darum, aus der gewachsenen Eigenverantwortung der Städte und ihrer Leitungsorgane zu neuen Fragestellungen und ihrer Beantwortung durch die Kreistage und